

secunet Security Networks AG

Entsprechenserklärung 2019

Vorstand und Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ab:

Die secunet Security Networks AG entspricht den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit nachstehenden Ausnahmen. Ferner hat die secunet Security Networks AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2018 den Empfehlungen mit den nachstehenden Ausnahmen entsprochen und wird den Empfehlungen auch künftig mit diesen Ausnahmen entsprechen:

3.8 Abs. 3 In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Erläuterung: Der secunet-Aufsichtsrat führt die Geschäfte mit einem Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein. Ein Selbstbehalt würde hier keine zusätzliche Verbesserung oder Anreizwirkung erzielen.

5.1.2 Abs. 2 Satz 3 Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Erläuterung: Die secunet Security Networks AG verzichtet auf die Festlegung einer Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder, da die Eignung zur Ausübung eines Vorstandsamtes nicht pauschal vom Alter des jeweiligen Vorstandsmitglieds abhängt. Eine Altersgrenze würde daher die Auswahl geeigneter Kandidaten generell unangemessen beschränken.

5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG verfügt über keine Ausschüsse. Dies ist nach Auffassung des Aufsichtsrats auch nicht notwendig, da sich der Aufsichtsrat aus nur sechs Mitgliedern zusammensetzt. Vier Mitglieder sind von den Anteilseignern gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmervertreter) nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz). In einem Gremium dieser Größe ist eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats auch ohne die Bildung von Ausschüssen gewährleistet.

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten [...].

Erläuterung: Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder sind von den Anteilseignern gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmervertreter) nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz). Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats würde die

Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Rechnungslegung, das Risikomanagement, die Compliance und Abschlussprüfung nicht erhöhen.

5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG besteht lediglich aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder sind von den Anteilseignern gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmervertreter) nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz). Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats würde die Einrichtung eines gesonderten Nominierungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Benennung von geeigneten Kandidaten für die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht erhöhen. Ein zusätzlicher Nominierungsausschuss ist daher nicht eingerichtet.

5.4.1 Abs. 2 Satz 1 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt. Nach Auffassung des Aufsichtsrats ist eine solche Einschränkung im Hinblick auf eine effiziente Arbeit des Gremiums nicht erforderlich, zumal die Arbeit des Gremiums von der Erfahrung langjähriger Mitglieder profitieren kann.

5.4.6 Abs. 1 Satz 2 Bei der Festsetzung der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder sollen der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat verfügt über keine Ausschüsse, so dass sich die Frage einer gesonderten Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen derzeit nicht stellt.

secunet Security Networks AG

Essen, den 27. November 2019

- Für den Vorstand -

- Für den Aufsichtsrat -